

Leihbücher

Beitrag von „Friesin“ vom 3. September 2015 15:05

ich weiß es nicht für Brandenburg, und ich weiß noch nicht mal, ob das eine bundeslandgeregelte Frage ist.

Bei uns an der Schule (und nur dafür kann ich sprechen) verpflichten sich die Eltern, die ausgeliehenen Bücher mit Umschlägen zu versehen und sie im Schadensfall zu ersetzen. (Letzteres heißt, wenn sie nach der eingeführten Definition unbrauchbar/ unzumutbar geworden sind). Dazu verpflichten sich die Eltern (und die Kinder) mit ihrer Unterschrift. Wer das nicht mag, kann die Bücher kaufen.

Immerhin haben die Familien das Buch ja vom Land verliehen bekommen; das Buch ist also Landeseigentum. Wieso sollten die Beschädiger es nicht ersetzen müssen?